



Abwassergebührenverordnung 2009

Abwassergebührenverordnung 2009

Jährlich wiederkehrende Gebühren

Art. 1¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen jährlichen wiederkehrenden Gebühren innerhalb der im Abwassergebührenreglement festgelegten Grenzen fest.

² Die Grundgebühr (Artikel 41 Absatz 1 Abwasserentsorgungsreglement 2007) beträgt CHF 130.00 pro Wohnung und Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb, zusätzlich Mehrwertsteuer.

³ Die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser (Artikel 41 Absatz 2 Abwasserentsorgungsreglement 2007) beträgt CHF 1.70, zusätzlich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Regenwassergebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in die Kanalisation (Artikel 41 Absatz 3 Abwasserentsorgungsreglement 2007) beträgt pro m² entwässerte Fläche CHF 0.50, zusätzlich Mehrwertsteuer.

⁵ Die Gebühr für das Einleiten von Baugrubenwasser in die Kanalisation (Artikel 42 Abwasserentsorgungsreglement 2007) beträgt pro m³ CHF 0.85, zusätzlich Mehrwertsteuer.

Übergangsbestimmung

Art. 2¹ Für die Abrechnungsperiode 2008/2009 beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser (Artikel 41 Absatz 2 Abwasserentsorgungsreglement 2007) CHF 1.70, zusätzlich Mehrwertsteuer.

Inkrafttreten

Art. 3¹ Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Tarifen, insbesondere die Abwassergebührenverordnung 2008 vom 21. Oktober 2008, aufgehoben.

Diese Abwassergebührenverordnung 2009 wurde durch den Gemeinderat am 3. Februar 2009 erlassen.



Adrian Burren, Präsident des Gemeinderats



Christoph Hubacher, Gemeindeschreiber

Publikation/Auflage

Der Erlass der Abwassergebührenverordnung 2009 wurde im Amtsanzeiger Nr. 7 vom 12. Februar 2009 publiziert und ist vom 13. Februar bis 16. März 2009 aufgelegt worden. Es sind dagegen innert 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht worden.

Utzenstorf, 14. April 2009



Christoph Hubacher, Gemeindeschreiber